

7. Kann die Zustellung eines die Anfechtung ankündigenden Schriftsatzes im Sinne des § 4 des Anfechtungsgesetzes unter Umständen durch die Zustellung einer sich auf den Anfechtungsanspruch beziehenden einstweiligen Verfügung ersetzt werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1904 i. S. W. (Bekl.) w. D. (Kl.).
Rep. V. 579/03.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht basebst.

Die Frage ist bejaht aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision vermisst ... die Glaubhaftmachung der Wahrung der Fristen des § 3 Ziff. 2. 4 des Anfechtungsgesetzes. Die ein- oder zweijährige Frist dieser Bestimmungen ist von der Anfechtung zurück-

zurechnen. Das Rechtsgeschäft, das angefochten werden soll, ist am 9. Oktober 1901 vorgenommen worden. Enthielte die einstweilige Verfügung bereits die Anfechtung im Sinne jenes § 3, so würde selbst die kürzere Frist gewahrt sein. Allein der § 3 setzt eine Anfechtung voraus, die in einem Prozeßverfahren geltend gemacht wird, das zu einer endgültigen Erledigung des Anfechtungsstreites führt (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 341 flg.), und dies trifft für das Verfahren über eine einstweilige Verfügung nicht zu. Ob und wann der Hauptprozeß, der die Anfechtung zum Gegenstande hat, erhoben worden ist, geht aus den Tatbeständen der Vorderurteile nicht hervor. Wenn man aber selbst mit der Revision anzunehmen haben sollte, daß der Nachweis der Wahrung der Frist bereits in dem Verfahren über die einstweilige Verfügung geführt werden müsse, und daß Mängel der Glaubhaftmachung nach dieser Richtung hin durch Sicherheitsleistung nicht gedeckt werden könnten, so würde dem Kläger doch § 4 des Anfechtungsgesetzes zur Seite stehen, wonach die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung eines Schriftsatzes zurückzurechnen ist, durch den dem Anfechtungsgegner von der Anfechtungsabsicht Kenntnis gegeben wird. Zwar ist in einem Urteile des Reichsgerichts (Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 1183) angenommen, daß die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung, die sich auf den Anfechtungsanspruch bezieht, die Zustellung eines Schriftsatzes im Sinne des § 4 nicht ersetze; allein in jenem Falle war weder die Zustellung der einstweiligen Verfügung nachgewiesen, noch erhellt, ob in ihr die Anfechtungsabsicht Ausdruck gefunden hatte. Im vorliegenden Falle ist die einstweilige Verfügung, da die Beklagten bereits am 12. August 1902 Widerspruch erhoben haben, ihnen spätestens an diesem Tage zugestellt, und die Verfügung selbst hat die in dem ihr zugrunde liegenden Antrag enthaltene Anfechtungsabsicht des Klägers in sich aufgenommen. Bei solcher Sachlage erscheint es nicht erforderlich, daß der Anfechtungsberechtigte den Schriftsatz, mit dem die einstweilige Verfügung begehrt wurde, zustellen läßt; vielmehr genügt die (von ihm zu veranlassende, §§ 936. 922 Abs. 2 B.P.O.) Zustellung der Verfügung, die den erheblichen Teil des Schriftsatzes in sich aufgenommen hat. Von Zustellung dieser Verfügung an hat der Kläger nach § 4 des Anfechtungsgesetzes zwei Jahre Zeit zur Anfechtung, und diese Frist ist noch gegenwärtig nicht abgelaufen.“ . . .